

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Kiel AG für die Gasbelieferung von Privatkunden außerhalb der Grundversorgung

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung des Kunden an die im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführte Lieferanschrift mit Gas durch die Stadtwerke Kiel AG.

1.2. Der Kunde kann unter verschiedenen Produkten wählen. Das vom Kunden gewählte und von der Stadtwerke Kiel AG zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Vertragsbestätigung des Lieferanten.

1.3. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Letztverbraucher ist, und die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft und sein Jahresgasverbrauch unter 300.000 kWh pro Entnahmestelle beträgt. Weiter ist die Belieferung von Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresgasverbrauch ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

2.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenauftrag durch die Stadtwerke Kiel AG in Textform angenommen wurde. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführten Inhalten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Bei Verwendung des elektronischen Auftragsformulars werden dem Kunden die Inhalte nach Abschluss nochmals per E-Mail übermittelt. Kommt der Vertrag telefonisch zustande, so werden dem Kunden die Vertragsbestandteile telefonisch mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.

2.2. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Kiel AG folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen. Wenn für das vom Kunden gewählte Produkt eine Erstvertragslaufzeit gilt, so beginnt diese mit dem Lieferbeginn gem. Ziffer 2.2. Satz 1. Die Erstvertragslaufzeit und Kündigungsfrist ist im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular und der Vertragsbestätigung aufgeführt. Während der Erstvertragslaufzeit kann das Produkt erstmals zum Ablauf dieser Erstvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils gemäß dem im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular und der Vertragsbestätigung aufgeführten Verlängerungszeitraum, sofern der Vertrag nicht entsprechend der im Auftragsformular aufgeführten Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Beinhaltet das Produkt keine feste Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

2.3. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Kiel AG bzw. der Kunde sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, sofern die Belieferung an der neuen Lieferanschrift nicht fortgeführt werden kann bzw. soll. Die Kündigung bedarf der Textform. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der Stadtwerke Kiel AG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Kiel AG gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Kiel AG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kennniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

2.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 10.1. [Gasdiebstahl] oder Ziffer 10.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke Kiel AG auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der Stadtwerke Kiel AG zustande oder gewährleistet kein anderer Gaslieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

2.5. Die Stadtwerke Kiel AG führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

3. Klimaschutz

Entscheidet sich der Kunde für das Produkt GasNatur, gilt zusätzlich die folgende Bestimmung.

3.1. „Umweltfonds“: Die Stadtwerke Kiel AG unterstützt mit 0,1 Cent brutto für jede an den Kunden gelieferte Kilowattstunde Gas Projekte zum Umwelt- und Klimaschutz. Die Einhaltung wird jährlich vom TÜV Nord geprüft. Diesbezügliche Prüfe-

4. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

4.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Die Stadtwerke Kiel AG ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen

- durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder
- durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen.

4.2. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die Stadtwerke Kiel AG den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die Stadtwerke Kiel AG diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

5. Preise und Preisanpassungen

5.1. Im Gesamtpreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten der Stadtwerke Kiel AG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese bei der Stadtwerke Kiel AG anfallen – (CO₂-Kosten), die Energie- und die Umsatzsteuer.

5.2. Preisanpassungen durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Gaslieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist die Stadtwerke Kiel AG unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

5.3. Die Stadtwerke Kiel AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Kiel AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

5.4. Änderungen der Preise werden erst zum Monatsbeginn und nach Mitteilung (mindestens in Textform) an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Verfügt der Kunde über ein Online-Konto bei der Stadtwerke Kiel AG, so wird die Mitteilung an das elektronische Postfach seines Online-Kontos gesandt. Der Kunde wird per E-Mail über den Eingang einer Mitteilung in seinem elektronischen Postfach informiert. Kunden ohne Online-Konto erhalten eine briefliche Mitteilung. Die Stadtwerke Kiel AG wird zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-kiel.de) veröffentlichen.

5.5. Ändert die Stadtwerke Kiel AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Stadtwerke Kiel AG hat eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 2.2. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

5.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2. bis 5.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7. Ziffern 5.2. bis 5.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8. Sofern ein Kunde ein Produkt gewählt hat, für das im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular für einen bestimmten Zeitraum eine Preisgarantie für (1) Beschaffungs- und Vertriebskosten oder (2) für Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Netznutzungsentgelte enthalten ist, so erfolgt in diesem Zeitraum keine Preisanpassung dieser Kosten. Etwaige Änderungen aller anderen in Ziffer 5.1.

genannten Kosten werden mit einer Preisanpassung nach Maßgabe von Ziffer 5.2. bis 5.5. an den Kunden weitergegeben.

6. Bonus

6.1. Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser in der im schriftlichen oder elektronischen Auftragsformular aufgeführten Höhe und unter den dortigen Voraussetzungen gewährt. Der Kunde erhält in seiner Jahresabrechnung eine einmalige Gutschrift in Höhe des im Auftragsformular aufgeführten Prozentsatzes auf seine Gaskosten des ersten Lieferjahres. Beträgt der Lieferzeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung weniger als 360 Tage, wird der Bonus in der darauffolgenden Jahres- oder Schlussrechnung ausgezahlt.

6.2. Sofern der Bonus ausdrücklich nur Neukunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtigigt, die in den letzten zwölf Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglichen Verbrauchsstelle nicht von der Stadtwerke Kiel AG beliefert wurden („Neukunden“). Sofern der Bonus nur Bestandskunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtigigt, die nicht Neukunden i.S.d. vorstehenden Satzes sind.

6.3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Auftragsformular genannten Erstvertragslaufzeit durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Dieses gilt auch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch einen Umzug des Kunden. Wird mit der Stadtwerke Kiel AG nach Vertragsbeendigung ein neuer Vertrag mit einer Bonusregelung geschlossen, werden die Bonuszeiten des vorherigen Vertragsverhältnisses nicht angerechnet.

7. Ablesung / Abschlagszahlungen und Abrechnung

7.1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messdienstleister, vom Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von der Stadtwerke Kiel AG, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Kiel AG oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist die Stadtwerke Kiel AG und / oder der Netzbetreiber berechtigigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

7.2. Die Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Kiel AG berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die Stadtwerke Kiel AG auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3. Zum Ende jedes von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

7.4. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Die Stadtwerke Kiel AG bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

7.5. Der Kunde kann jederzeit von der Stadtwerke Kiel AG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachtrichet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

7.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

8. Brennwert und Ruhedruck

Die Stadtwerke Kiel AG stellt Erdgas der Gasart H-Gas im Niederdrucknetz auf der Grundlage der im Gas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mit einem Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich zusammen aus einem rollierenden Jahresbrennwert (der jeweils aktuelle Brennwert ergibt sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers) und einer ermittelten Zustandszahl. Der jeweils gültige Umrechnungsfaktor ist aus den Verbrauchsabrechnungen ersichtlich. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden

Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas und derjenigen einer Kilowattstunde Strom besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Geräts von 0 bis 30 Prozent zugunsten des Stroms betragen kann.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

9.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden in der in der jährlichen Abrechnung mitgeteilt.

9.2. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Kiel AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

9.3. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.4. Die Stadtwerke Kiel AG kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die Stadtwerke Kiel AG wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen und / oder einem Abschlagsplan, spätestens jedoch fünf Werktage vor Fälligkeit der Forderung, ankündigen.

10. Unterbrechung der Versorgung

10.1. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Kiel AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

10.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.4. Die Stadtwerke Kiel AG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

11. Haftung

11.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Kiel AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

11.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Kiel AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch Ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Kiel AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12. Hinweis zur Energiesteuer

Für das auf der Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

AGB Gas Privatkunden außerhalb der Grundversorgung – Stand: 01 / 11 / 2020

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32
24113 Kiel

Telefon: 0431 9879 3000
Telefax: 0431 594-2817
E-Mail: email@stadtwerke-kiel.de

Registergericht:
Amtsgericht Kiel
HRB 395 KI

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Georg Müller

Vorstand:
Frank Meier (Vorsitzender)
Dr. Jörg Teupen